
Sabine Theadora Ruh
Das kleine Versicherungs-Lexikon

Vorwort

»Die Lebensversicherung ist in ihrer Menschlichkeit der heilsamste und vorsorglichste Gedanke, der jemals dem menschlichen Gehirn entsprang, um Schicksalsschläge abzuschwächen und das Familienleben ... zu schützen.«

Victor Marie Hugo, französischer Schriftsteller (1802 bis 1885)

An Versicherungen kommt man nicht vorbei. Und das schon seit längerem nicht. Mit Versicherungen hat man ständig zu tun:

im Beruf,
im Privatleben,
zur Absicherung der Familie,
bei der Altersvorsorge,
bei der Geldanlage,
beim Immobilienbesitz
oder beim Reisen.

Und jeder muss sich deswegen mit dem Versicherungs-Latein auseinandersetzen. Daraus ergeben sich Fragen, die verständliche Antworten fordern.

Helfen will hier »Das kleine Versicherungs-Lexikon«. Birgt doch die schwierige Materie komplizierte Begriffe, die es zu erläutern gilt. Dabei sollen auch Versicherungs-Laien durch das Dickicht der Begriffe aus dem gesamten Versicherungswesen geleitet werden.

Mit dem neuen Lexikon, für das ich gängige und neue Stichwörter aus dem Bereich der Versicherungen zusammengestellt habe, liegt eine schnelle und verständliche Informationsquelle für alle vor:

für Versicherte, die die Briefe ihrer Versicherung verstehen wollen, für Mitarbeiter bei Banken und Sparkassen, die sich in ihrer täglichen Arbeit mit Versicherungsthemen konfrontiert sehen, für Ratsuchende, die wissen wollen, wofür man eine bestimmte Versicherung eigentlich braucht. Und auch wer nur einen Begriff erläutern möchte, wird unter den mehr als 750 Stichwörtern des »kleinen Versicherungs-Lexikons« eine Antwort finden.

Frankfurt/M. im Mai 2002

Sabine T. Ruh

www.struh.de

P.S.: Aufgrund des frühen Redaktionsschlusses für das »kleine Versicherungs-Lexikon« konnte bei Preis- oder Leistungsangaben nicht in allen Fällen der endgültige Euro-Betrag ermittelt werden.

A

Abbruchkosten

Das sind mitversicherte Kosten in der Feuerversicherung. Sie entstehen beim Aufräumen des Schadensortes, bei Abbruch stehen gebliebener Teile und durch das Abfahren von Schutt und sonstigen Bauresten zum Ablagerungsplatz.

Abdingbare Normen

Grundsätzlich besteht bei allen Verträgen, auch bei Versicherungsverträgen, Vertragsfreiheit. Diese bezieht sich auf den Abschluss und die inhaltliche Gestaltung eines Vertrages. Allerdings können die Vertragspartner in bestimmten Punkten durch Vereinbarung von den gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) abweichen. Diese besonderen Punkte, von denen abgewichen werden kann, heißen abdingbare Normen.

Abdingbare Vorschriften

→ Abdingbare Normen.

Abdingung

Ein Arzt kann einem Privatpatienten eine höhere Gebühr berechnen als sie in der Gebührenordnung für Ärzte vorgesehen ist. Allerdings muss eine solche Abdingung vor der Behandlung besprochen und schriftlich festgehalten werden. Eine Abdingung darf außerdem keine anderen Erklärungen enthalten.

Abkürzungen

AG: Aktiengesellschaft

AN: Arbeitnehmer

BAV: Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

BU: Berufsunfähigkeit

BUZ: Berufsunfähigkeitszusatzversicherung

BV: Berufsunfähigkeitsversicherung für Selbstständige

BZD: Beitragszahlungsdauer

DK: Deckungskapital

EUZ: Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherung

GVR: gesetzliche Rentenversicherung

LD: Leistungsdauer

LV: Lebensversicherung

LZ: Laufzeit

PRV: private Rentenversicherung

RKW: Rückkaufswert

VD: Versicherungsdauer

VN: Versicherungsnehmer

VP: versicherte Person

VR: Versicherer

VS: Versicherungssumme

Abkürzungsversicherung

Das ist eine Lebensversicherung mit Laufzeitverkürzung, die üblicherweise auf ein hohes Alter abgeschlossen wird, beispielsweise auf das 85. Lebensjahr. Die Beiträge sind wegen der langen Laufzeit besonders niedrig. Die Überschüsse dieser Lebensversicherung werden zur Abkürzung der Laufzeit verwendet. Dadurch wird die Versicherungssumme früher fällig als bei Vertragsabschluss vereinbart.

Ablauf

Ende des Zeitraumes, für den die Versicherung abgeschlossen wurde. Das Ablaufdatum verschiebt sich üblicherweise um ein Jahr, wenn eine Versicherung nicht drei Monate vor Ablauf vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherungsunternehmen gekündigt wird.

Ablaufleistung

Die Ablaufleistung ist der Auszahlungsbetrag, der bei einer kapitalbildenden Lebensversicherung zum Ab-

lauf der Versicherungsdauer fällig wird, sofern die versicherte Person diesen Zeitpunkt (Erlebensfall) erlebt. Die Ablaufleistung setzt sich zusammen aus der garantierten Versicherungssumme und dem erwirtschafteten Überschuss (Überschussbeteiligung).

Ablaufrendite

Ertrag des über eine bestimmte Laufzeit angesparten Kapitals. Üblicherweise wird die Ablaufrendite bei Lebensversicherungen ermittelt.

Abschluss

Zum Abschluss einer Versicherung ist ein Antrag zu unterschreiben, der Angaben zu Name, Wohnort, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf des Antragstellers sowie der zu versichernden Person (Versicherter), dem gewünschten Tarif, eventuell die Höhe der Versicherungssumme enthält. Beim Abschluss einer Lebensversicherung sind außerdem wahrheitsgemäße Angaben über die Gesundheit der versicherten Person zu machen. Bei unrichtigen oder unvollständigen Auskünften liegt eine »Verletzung der Anzeigepflicht« vor. Das berechtigt das Versicherungsunternehmen, innerhalb der ersten drei Jahre – bei Berufsunfähigkeitsversicherungen innerhalb von zehn Jahren – vom Vertrag zurückzutreten.

Abschlusskosten

Diese entstehen den Versicherungsunternehmen einmalig durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages. Zu den Abschlusskosten gehören Abschlussprovisionen, Kosten der Antrags- oder Risikoprüfung, die Antragsbearbeitung und das Ausfertigen des Versicherungsscheins. Abschlusskosten sind Bestandteil der Betriebskosten.

Abschlusskostenquote

Abschlusskosten der Lebensversicherung in Promille des eingelösten Neugeschäfts.

Abschlussprovision

Die Vermittler von Versicherungsverträgen bekommen für das Zustandekommen eines Versicherungsvertrages Provision. In der Branche gibt es für unterschiedliche Versicherungen verschieden hohe Provisionen. Für Lebensversicherungen beispielsweise meist 3,5 Prozent der Versicherungssumme, für private Krankenversicherungen 5 bis 8, manchmal auch 12 Monatsbeiträge und für Unfall-, Berufsunfähigkeits- und Privathaftpflichtversicherungen etwa 70 Prozent des ersten Jahresbeitrages.

Abstrakte Verweisbarkeit

Ist ein Thema bei der Berufsunfähigkeitsversicherung. Die abstrakte Verweisbarkeit bedeutet, dass die privaten Rentenanbieter die Betroffenen in einen anderen Beruf oder eine andere zumutbare Tätigkeit verweisen können. Dann sind die Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Beispiele: Die Kellnerin soll trotz nachgewiesener Berufsunfähigkeit als Telefonistin arbeiten, der Bankangestellte als Pförtner. Selbst der berufliche Abstieg – oder bei Selbstständigen eine Tätigkeit als Angestellte – sind in Kauf zu nehmen. Seit einiger Zeit bieten immer mehr Versicherungsunternehmen überarbeitete Versicherungsbedingungen an, in denen auf diese abstrakte Verweisbarkeit verzichtet wird.

Abstrakte Verweisung

→ Abstrakte Verweisbarkeit.

Abtretung

Es ist grundsätzlich möglich, Rechte

und Ansprüche aus einem Kapitalvertrag an Dritte abzutreten oder zum Teil auf eine dritte Person zu übertragen. Mit der Abtretung des Vertrages tritt der neue Gläubiger in vollem Umfang an die Stelle des bisherigen Gläubigers. Mit der abgetretenen Forderung gehen Neben-, Sicherungs- und Vorzugsrechte automatisch auf diese Person über. Der bisherige Inhaber muss Urkunden wie den Versicherungsschein, die zur Geltendmachung oder zum Beweis seiner Forderung notwendig sind, an den neuen übergeben. Zur Abtretung ist eine Zustimmung des Versicherers nicht erforderlich, allerdings sollte die Abtretung vom Versicherungsnehmer oder einem hierzu Bevollmächtigten schriftlich angezeigt werden.

Abtretungsgläubiger

→ Zessionar.

AG

→ Aktiengesellschaft – AG.

Aktien

Von den verschiedenen Wertpapieren, die an den Börsen gehandelt werden, ist sie sicher die auffälligste, dabei mit langer Tradition, von der viele neuere Finanzprodukte abgeleitet wurden: die Aktie.

Jede einzelne Aktie verbrieft als Wertpapier einen kleinen Anteil einer Aktiengesellschaft. Wer eine Aktie ersteht, wird damit zum Miteigentümer des Unternehmens mit einem begrenzten unternehmerischen Risiko. Ein Aktionär ist damit als Teilhaber an Gewinn und Verlust der Aktiengesellschaft beteiligt. Eine Aktie stellt einen Sachwert dar; jede Aktie hat einen Nennwert. Dies ist aber nicht der tatsächliche Wert des Papiers – dieser ist eher als gedankliche Größe zu ver-

stehen. Denn gehandelt werden die Titel zu weitaus höheren Kurswerten. Angebot, Nachfrage und die Gewinnaussichten des Unternehmens gestalten den jeweiligen Kurs. Abhängig ist der Kursverlauf jeder Aktie auch vom allgemeinen Börsentrend. Anleger können Aktien halten, so lange sie wollen; die Laufzeit ist nicht begrenzt – solange das Unternehmen nicht Konkurs anmeldet.

Doch Aktie ist nicht gleich Aktie. Das deutsche Recht kennt eine Reihe von Anteilscheinen, die ihrem Besitzer ganz unterschiedliche Rechte einräumen. Der Normaltyp deutscher Unternehmenspapiere ist die Inhaberkarte. Bei Inhaberkarten bleiben die Anteilsbesitzer anonym, die Aktiengesellschaften kennen also ihre privaten Eigentümer nicht. Diese werden auch als Stammaktien oder Stämme bezeichnet. Ihre Besitzer verfügen über alle Rechte, die einem Aktionär nach dem Aktiengesetz (AktG) zustehen: Jeder Aktionär ist durch Dividenden am Gewinn beteiligt und darf an der jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfindenden Hauptversammlung teilnehmen. Mit seinem Stimmrecht bei diesem Eigentümertreffen kann er Entscheidungen mit treffen, die sich direkt auf die Finanzen des Aktionärs auswirken: den Jahresabschluss des Unternehmens, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverteilung und eventuelle Kapitalerhöhungen. Stammaktionäre sind die wahren Shareholder. Sie können Druck auf das Management ausüben: Wenn es auf der Hauptversammlung über die Höhe der Dividende abzustimmen oder eine Kapitalerhöhung zur Finanzierung einer Übernahme zu beschließen gilt, dürfen sie die Hand heben – ihre Stimme zählt. Bei den Abstimmungen gilt das Prinzip: Jede

Stammaktie hat eine Stimme. Gewöhnlich befinden sich die Kleinaktionäre allerdings gegenüber Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen hoffnungslos in der Minderheit. Unabhängig von der Zahl der gehaltenen Aktien hat jedoch jeder Aktionär das Recht, Anträge zu stellen, Fragen an den Vorstand zu richten oder Kritik zu üben. Aktionäre haben Anspruch auf einen Teil des Erlöses, falls das Unternehmen liquidiert wird. Zudem genießen Stammaktionäre ein Bezugsrecht auf neue Aktien. Berichtigungs-, Gratis- oder Zusatzaktien werden dann ausgegeben, wenn ein börsennotiertes Unternehmen sein Eigenkapital aufstockt. Dann gibt es neue (zusätzliche) Aktien aus. Allerdings müssen die Altaktionäre ihren Anteil am Unternehmen halten können. Daher haben sie ein Vorrecht auf den Bezug der neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung. In der Regel werden die neuen Aktien zu einem Vorzugspreis unterhalb des aktuellen Börsenkurses ausgegeben. Der Nachteil jedoch: Der Wert der Altaktie sinkt um den Wert des Bezugsrechtes. Im Vergleich zu den Stämmen sind Vorzugsaktien Scheine zweiter Klasse. Es sind Papiere mit Einschränkungen. Für Börsianer birgt das Wörtchen Vorzug eher Negatives. Prinzipiell sind die Rechte der Besitzer von Vorzugsaktien limitiert: Sie verfügen über kein Stimmrecht auf der Hauptversammlung. Mit Vorzugsaktien sollen also die Privilegien einer Eigentümerfamilie oder eines anderen einflussreichen Aktionärskreises geschützt werden. Mit Vorzugsaktien kann sich eine Aktiengesellschaft am freien Markt problemlos zusätzlich Eigenkapital beschaffen, ohne dass der privilegierte Aktionärskreis seine Stimmenmehrheit verliert oder dass sich dadurch die Machtverhältnisse innerhalb des Un-

ternehmens – durch neue stimmberechtigte Aktionäre oder Aktionärsgruppen – verändern.

Einziger Vorzug für Aktionäre: Als Ausgleich dafür werden für stimmrechtslose Vorzugsaktien etwas höhere Dividenden gezahlt – daher der Name. Meist bekommen sie einen halben Euro mehr als die Besitzer von Stammaktien. Manchmal auch bis zu 20 Prozent mehr als für Stammaktien. Bisweilen wird auch für schlechte Zeiten eine Mindestdividende zugesichert oder zumindest eine bevorzugte Dividendennachzahlung nach Jahren ohne Dividendenausschüttung. Das bedeutet also für Aktionäre: mehr Dividende für die Meinungsenthaltung zur Unternehmensstrategie.

Doch die Beschneidung der Vorzugsaktie um das Stimmrecht ist durchaus auch für die Kursbildung von Bedeutung. Vorzugsaktien werden meist 10 bis 15 Prozent niedriger als Stammaktien notiert. Sie sind damit auch billiger einzukaufen. Der Grund: Institutionelle Anleger wie Versicherungen oder große Investmentfonds kaufen fast immer die stimmberechtigten Stammpapiere. Damit liegt das Volumen der gehandelten Stammaktien über dem der Vorzüge – sie sind also liquider. Genau diese Liquidität berücksichtigen wiederum die Börsenbetreiber, wenn sie einen Aktienindex zusammenstellen.

Für Anleger sprechen also auch finanzielle Argumente gegen die Vorzugs- und für die Stammaktie. Auch bleiben sie bei Übernahmekämpfen außen vor; damit haben sie weniger Kurspotenzial. Denn wer die Kontrolle über ein Unternehmen will, muss die Stammaktionäre umwerben, um sich über die stimmberechtigten Papiere die Mehrheit am Unternehmen zu sichern. Vorzüge sind dabei vollkommen irrelevant.

Prinzipiell werden Vorzugsaktien immer seltener ausgegeben – manche Gesellschaften wandeln sie freiwillig um, meist durch einen Umtausch im Verhältnis eins zu eins. Die Tage der Vorzugsaktien scheinen im Zuge der Internationalisierung der Aktienmärkte gezählt.

Aktienfonds

Diese investieren nur oder überwiegend in Aktien, wobei die Ausrichtung höchst unterschiedlich sein kann: beschränkt auf bestimmte Länder oder Regionen, international orientiert oder gerade sehr breit ausgerichtet auf viele Branchen.

Aktienfonds ermöglichen es dem Anleger, mit weitaus geringerem Kapital an der Börse zu spekulieren. Sie haben eine breitere Basis, eine größere Streuung und damit ein geringeres Risiko als Aktien. Trotzdem sind auch Aktienfonds von der allgemeinen Börsentendenz abhängig. Kursstürze pausen sich durch, werden aber abgemildert. Dafür fallen Kursgewinne auch nicht so stark aus. → Investmentfonds.

Aktienfonds-Lebensversicherung

Eine solche Lebensversicherung ist zwei in einem: ein abgesichertes Todesfallrisiko und ein Sparplan, der in einen oder mehrere Aktienfonds fließt. Fondspolizen sollen mit ihren Spekulationen in Investmentfonds eine bessere Rendite als die üblichen Lebensversicherungen bringen, sind allerdings den Launen der Börse ausgeliefert.

Fondsgebundene Lebensversicherungen gibt es seit Anfang der siebziger Jahre, verschwanden aber nach dem spektakulären Zusammenbruch eines Anbieters, IOS-Investors Overseas Service, 1974 in Deutschland vom Markt. Erst der Börsenaufschwung seit den achtziger Jahren brachte diese Versi-

cherungsvariante wieder ins Gespräch. Darüber hinaus gibt es seit 1994 auch fondsgebundene Rentenversicherungen.

Fondspolizen werden in der Hoffnung auf bessere Renditen im Vergleich zu den üblichen Kapital-Lebensversicherungen angelegt. Doch dazu kommen die Kosten. Nach Berechnungen der Stiftung Warentest betragen diese bei Fonds-Lebensversicherungen bis zu 20 Prozent der Beiträge. Nur zwei Versicherungsgesellschaften bleiben unter der Zehn-Prozent-Marke.

Anders als bei der üblichen Lebensversicherung gibt es bei dieser Lebensversicherungsvariante weder eine garantierte Schlusszahlung noch eine garantierte Mindestverzinsung. Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung schwankt die Ablaufleistung. Einige Gesellschaften bieten deswegen so genannte Musterrechnungen mit möglichen Zahlungszielen an. Daran haben sie sich in der Vergangenheit meistens gehalten. Immer bekommt der Kunde dann bei Fälligkeit der Police den bis dahin angesammelten Gegenwert der Fondsanteile ausgezahlt.

Dabei lässt sich die Wertentwicklung der Fonds nun einmal nicht voraussagen – der Sparer, besser Anleger, muss die heftigen Kursschwankungen in seine Überlegungen einbeziehen. Befindet sich die Börse dann in einer Baisse, muss er bei einem festen Vertragende eine schlechte Rendite hinnehmen. Doch dies ist zu umgehen: Nach Ende der vereinbarten Laufzeit sollte es keinen festen Ablauffermin, sondern eine variable Zeitspanne geben. Meist kann man fünf Jahre vor Ende der Laufzeit und fünf Jahre danach kündigen. Damit findet man einen günstigen Ausstiegstermin, und eine schlechte Börsenphase lässt sich aussitzen.

Aktiengesellschaft – AG

Viele Versicherungsgesellschaften firmieren als Aktiengesellschaften. Die Rechtsform Aktiengesellschaft, kurz AG, ist ergänzend zum Handelsgesetzbuch im Aktiengesetz geregelt. Es enthält Vorschriften zur Verfassung der Aktiengesellschaft, zum Jahres- und Konzernabschluss und zu Kapitalmaßnahmen wie Kapitalerhöhung oder -herabsetzung. Gründungsvoraussetzungen für eine AG sind demnach (§§ 23ff.) mindestens fünf Gesellschafter und ein Minimal-Grundkapital von 50 000 Euro. Dieses Kapital entspricht dem Nennwert aller Aktien. Die Gründer müssen alle Aktien übernehmen, eine notariell beurkundete Satzung dem Amtsgericht vorlegen und die AG im Handelsregister eintragen lassen. Bei der Entscheidung für die Gründung einer Aktiengesellschaft sind auch die relativ hohen Kosten zu beachten.

Seit einiger Zeit ist es auch kleineren und mittleren Unternehmen möglich, die Rechtsform der AG zu wählen, ohne allerdings die strengen und umfangreichen Rechnungslegungs-, Publizitäts- und Prüfungspflichten erfüllen zu müssen. So brauchen kleine Aktiengesellschaften ihren Jahresabschluss nicht mehr prüfen zu lassen und die Gewinn- und Verlust-Rechnung nicht zu veröffentlichen. Mittelgroße Gesellschaften müssen nur einen verkürzten Jahresabschluss publizieren. Umstellen müssen sich diese Aktiengesellschaften allerdings unabhängig von ihrer Beschäftigtenzahl oder ihrem Umsatz, wenn sie an die Börse gehen wollen. Dann gelten sie als »Große AG« – mit allen Pflichten.

Aktienindex

Aktienindizes sind die Stimmungsbarmeter der Börsen. Aktienindizes ver-

einigen zwischen dreißig und einigen Tausend Aktien in einer einzigen Kennzahl, die sofort verrät, wo ein bestimmter Börsenmarkt im Ganzen gerade steht. Bekanntester deutscher Aktienindex ist der Deutsche Aktienindex DAX®.

Aktienindex-basierte Fondspolice

Bei diesen Lebensversicherungen ist die Rendite ausschließlich von der Entwicklung eines bestimmten Marktes abhängig. Dabei liegen die Kosten ähnlich hoch wie bei der verwandten fondsgebundenen Alternative. Die Konstruktionen der Indexpolices sind höchst unterschiedlich. Ein Versicherer beteiligt die Anleger zu 100 Prozent an den jährlichen Steigerungen des Deutschen Aktienindex. Andere wiederum nur zu zwei Drittel. Dafür wird aber die Verzinsung des wachsenden Kapitals zugesagt. Es gibt auch indexgebundene Polices, die sich auf einen ganzen Korb von Börsenindikatoren beziehen.

Aktuar

Lebensversicherer und private Krankenversicherer müssen einen verantwortlichen Aktuar bestimmen, der auf die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge zu achten hat. Ausreichende Kenntnisse der Versicherungs- und Wirtschaftsmathematik sowie Berufserfahrung sind für diese Aufgabe unbedingt erforderlich.

Aktueller Rentenwert

Das ist der Betrag, der sich nach einem Jahr Durchschnittsverdienst als monatliche Altersrente ergibt. Der aktuelle Rentenwert wird jährlich zum 30. Juni vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung festgesetzt. Für die zwölf Monate bis zum 30. Juni 2002 beläuft sich der aktuelle Rentenwert in

Westdeutschland auf 25,31 Euro, im Osten auf 22,06 Euro.

Alimentationsprinzip

Der Staat ist verpflichtet, Beamte und ihre Familien lebenslang angemessen zu unterhalten (alimentieren). So haben sie beispielsweise keinen Verdienstausschlag bei Arbeitsunfähigkeit und brauchen keine Tagegeldversicherung abzuschließen.

Allgefahreversicherung

Spezialvariante der Hausratversicherung. Versichert ist alles, was nicht ausdrücklich im Vertrag ausgeschlossen wird. Inklusiv sind beispielsweise neben dem normalen Hausrat Kunstgegenstände, Antiquitäten, Waffen, Sammlungen, Schmuck oder Musikinstrumente.

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherungen (ARB)

Sie regeln die Besonderheiten bei Rechtsschutzversicherungen. Die neuesten Bedingungen stammen aus dem Jahr 1994.

Allgemeine Hausratsbedingungen (VHB)

In den Allgemeinen Hausratsbedingungen sind die wesentlichen Grundlagen für Hausratversicherungen festgeschrieben. Maßgebend ist aktuell die VHB 84. Die VHB 92 passt lediglich die VHB 84 an die aktuelle Rechtsprechung an.

Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (AUB)

Die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) sind die wesentlichen Grundlagen für Verträge der privaten Unfallversicherung und bilden neben den Besonderen Bedingungen

des Versicherers automatisch einen Bestandteil jedes Unfallversicherungsvertrages. Es handelt sich bei dem Text um eine unverbindliche Empfehlung des Verbandes der Schadensversicherer (HUK) für seine Mitgliedsunternehmen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Das sind Regeln für die vertraglichen Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers und Versicherers, gegebenenfalls ergänzt durch besondere Versicherungsbedingungen. Sie legen Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes fest. Die AVB gehören zum Geschäftsplan des Versicherers und brauchen seit Jahresmitte 1994 nicht mehr vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) genehmigt zu sein.

Allmählichkeitsschaden

Schaden, der erst allmählich eintritt oder sichtbar wird. Klassisches Beispiel: Aus einer fehlerhaft angebrachten Wasserleitung treten unbemerkt geringe Mengen Wasser aus, die durch das Mauerwerk nach unten abfließen. Erst einige Zeit nach der fehlerhaften Montage eines Wasserrohres fällt der Schaden auf.

Altersgrenzen

Bei Versicherungen gibt es häufig Altersgrenzen. Ist man älter, als die Versicherung als Altersgrenze angibt, wird man als Versicherungskunde nicht akzeptiert. Bei Unfallversicherungen gibt es meist eine Altersgrenze von 70 Jahren.

Altersvorsorge

Finanzielle Absicherung für die letzte Lebensphase. Eine sichere Altersvorsorge basiert auf verschiedenen Säulen.

len: der privaten, betrieblichen und gesetzlichen Altersvorsorge.

Die private Altersvorsorge besteht im Wesentlichen aus Vermögensbildung durch Wertpapiere, Investmentfonds, Sparanlagen, Kapital-Lebensversicherungen, private Rentenversicherung und/oder Wohnimmobilien. Die staatliche Altersvorsorge besteht aus der gesetzlichen Rentenversicherung; neue Vorsorgemodelle bietet hier die → Riester-Rente. Betriebliche Altersvorsorge wird immer seltener. Ihre typischen Instrumente sind Direktversicherung, Pensions- und Unterstützungskassen und, neu, die Pensionsfonds.

Alterungsrückstellung

Das Versicherungsrecht schreibt den privaten Krankenversicherern vor, 80 Prozent ihrer gesamten freien Überzinsen aus der Alterungsrückstellung zur Beitragsentlastung im Alter zu verwenden, jedoch nicht mehr als 2,5 Prozent der vorhandenen Alterungsrückstellungen. Dabei wird die eine Hälfte dieser Mittel, auch soweit sie aus den Zinsen jüngerer Versicherter stammt, ausschließlich zur Beitragsermäßigung oder -begrenzung eventueller Beitragserhöhungen der älteren Versicherten verwandt. Die zweite Hälfte dient allen Versicherten zum Aufbau einer Anwartschaft und Beitragsentlastung im Alter.

Änderungsrisiko

Durch das Änderungsrisiko wird die theoretisch zu erwartende, von Zufälligkeiten weitgehend freie Schadenbelastung verändert. Nicht vorhersehbare äußere Einflüsse wie Preisniveau, Technik, Wertewandel oder Rechtsprechung können die Risikolage der Versicherer stark beeinflussen und ihre Kalkulationsbasis verändern.

Anfangsrente

Die Anfangsrente ist die zum Rentenbeginn gezahlte Rente. Sie setzt sich aus der garantierten Rente und der Überschussbeteiligung zusammen. Bei ansteigenden Rentenzahlungen steigt der Rentenbetrag allmählich.

Anfechtung

Versicherungsgesellschaften können bei Verletzung der Anzeigepflicht und bei arglistiger Täuschung durch den Versicherungsnehmer ihre Annahmeerklärung anfechten. Damit ist ein Vertrag von Anfang an nichtig. Auch eine strafrechtliche Verfolgung ist möglich.

Angehörigenklausel

Diese gilt bei Haftpflichtversicherungen. Nach der Angehörigenklausel sind Haftpflichtansprüche, die von Angehörigen des Versicherten, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder in derselben Haftpflichtversicherung mitversichert sind, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Bei dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass Angehörige auch als wirtschaftliche Einheit zusammenleben und deshalb üblicherweise keine Ansprüche geltend machen können.

Anpassungsversicherung

Sie wird auch Zuwachs- oder dynamische Lebensversicherung genannt. Beiträge und Versicherungssumme werden in regelmäßigen Abständen erhöht. Meist geht es bei der Dynamisierung um feste Prozentsätze. Für diesen erhöhten Versicherungsschutz sind üblicherweise keine Gesundheitsprüfungen nötig. Allerdings verlangen einige Versicherungsgesellschaften solche Checks vom Versicherten, wenn zwei Anpassungen nacheinander ausgelassen werden.

Ansparmodell

Der Weg zum regelmäßigen Ansparen, indem man beispielsweise monatlich einen bestimmten, kleineren Betrag zurücklegt. Üblich bei Kapital-Lebensversicherungen oder privaten Rentenversicherungen.

Anspruch

Der Versicherte kann sein Versicherungsunternehmen aufgrund einer Deckungszusage, einer anderen vertraglichen Vereinbarung oder einer gesetzlichen Regelung auffordern, eine vorher festgelegte Leistung zu erbringen.

Anspruchsteller

Person, die für sich oder einen Dritten einen Anspruch stellt.

Antragsformular

Jede Versicherungsgesellschaft hat eigene Antragsformulare mit unterschiedlichen Fragen. Durch Gesetzesvorgaben und Rechtsprechung müssen die Versicherungsgesellschaften bei der Gestaltung des Antrages, bei Fragen und der Schlusserklärung am Ende des Formulars bestimmte Kriterien einhalten. Eine einheitliche Norm gibt es aber für die Gestaltung eines Antragsformulars nicht.

Antragsteller

Meist ist der Antragsteller der Versicherungsnehmer, also der Kunde des Versicherungsunternehmens. Dieser unterschreibt einen Antrag, benennt die Bezugsberechtigten und zahlt die Beiträge. Versichert man sein eigenes Leben, ist man selbst der Bezugsberechtigte. Man ist dann die versicherte Person und erhält im Erlebensfall die Versicherungsleistung. Antragsteller kann jede natürliche und jede juristische Person, also zum Beispiel

eine Firma, ein Verband oder ein Verein sein.

Anwartschaftsversicherung

Diese gibt es für Beamte und Angestellte als zusätzlichen Krankenversicherungsschutz im öffentlichen Dienst. Denn nach der aktiven Dienstzeit entfällt die Versorgung. Dann erhält der Pensionär Beihilfe, muss sich aber zusätzlich privat krankenversichern. Das Risiko, dann je nach Vorerkrankung entsprechend hohe Prämien zahlen zu müssen, lässt sich mit einer Anwartschaftsversicherung vermeiden.

Anzeigepflicht

Der Versicherungskunde ist beim Abschluss, bei einer Änderung oder einer Wiederherstellung seines Lebensversicherungsvertrages dazu verpflichtet, seinen derzeitigen und vergangenen Gesundheitszustand wahrheitsgemäß zu schildern. Verschweigt er gravierende Krankheiten oder gibt sie nicht richtig an, dann liegt eine Verletzung der Anzeigepflicht vor. Kann der Versicherer eine solche nachweisen, so darf er innerhalb von drei Jahren nach Vertragsabschluss oder nach Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages – bei Berufsunfähigkeitsversicherungen innerhalb von zehn Jahren – von diesem zurücktreten.

Anzeigepflichtiger Zeitpunkt

Um den Versicherungsanspruch zu erhalten, ist die wichtigste Obliegenheit des Versicherungsnehmers die Anzeigepflicht des Schadens oder des Versicherungsfalles. Die Fristen zu den anzeigepflichtigen Zeitpunkten sind meist, je nach Versicherungsart und deren Versicherungsbedingungen, sehr kurz: zwischen drei Tagen bei Lebensversicherungen und einer Woche bei der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Eine Überschreitung der Anzeigefrist hat die Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge. Mit anderen Worten: Er zahlt nicht.

Äquivalenzprinzip

Grundsatz der Individualversicherung, wonach sich der Versicherungsbeitrag nach der Art und Größe des Risikos oder der entsprechenden Risikogruppe bemisst.

Hingegen spielt die Gleichgewichtigkeit von Beitrag und Risikotragung in der Sozialversicherung eine weniger bedeutende Rolle. Dort dominiert das Prinzip der Solidarität.

ARB

→ Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherungen.

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Versicherungsberater

Die Versicherungsberater sind gerichtlich zugelassen. Ihnen ist jegliche Versicherungsvermittlung untersagt. Versicherungsberater werden gegen Honorar tätig. Sie überprüfen neutral und objektiv den Versicherungsschutz und helfen bei der Regulierung von Schäden.

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Versicherungsberater, Pflugstraße 4, 80331 München.

Tel.: 089 242281-0, Fax: 089 242281-20

Arbeitslosenversicherung

Teil der Sozialversicherung, in der alle Arbeitnehmer pflichtversichert sind. Zudem kann man sich privat für den Fall der Arbeitslosigkeit versichern. Im Fall der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit übernimmt sie Beiträge oder Raten für Versicherungen, Banken oder Bauspar-Kassen. Somit bleiben der Versicherungsschutz, die Altersvorsorge und Immobilienfinanzierung voll erhalten.

Voraussetzung ist häufig: Alter zwischen 18 und 55 Jahre und seit mindestens zwölf Monate als Vollzeitkraft beschäftigt.

Arbeitsunfähigkeit

Wird der Versicherungsnehmer durch Krankheit oder einen Unfall in seinem körperlichen oder geistigen Zustand so stark beeinträchtigt, dass er seine bisherige Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann oder die Wiederaufnahme seines gesundheitlichen Zustands verschlimmern würde, dann ist er arbeitsunfähig. Der arbeitsunfähige Versicherungsnehmer darf auf eine andere, seinem Beruf fremde Tätigkeit nicht verwiesen werden.

Arbeitsunfähigkeitsversicherung

Diese wird in der Branche als Zusatzversicherung zu Restschuldversicherungen angeboten. Nach einer Wartezeit von meist zwei Monaten ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit übernimmt diese Versicherung die Zahlungsverpflichtungen des versicherten Kreditnehmers.

Arbeitsunfall

Das ist ein Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung, laut Gesetz ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt und das bei einer Tätigkeit eingetreten ist, für die Versicherungsschutz besteht.

Arztanordnungsklausel

Eine Arztanordnungsklausel kann es bei Berufsunfähigkeitsversicherungen geben. Dann schreibt der Versicherer vor, dass der Versicherte zumutbaren Anordnungen von Ärzten folgen muss, wenn diese zur Genesung beitragen. Dabei schreiben manche Versicherer

vor, welchen Arzt der Versicherte aufzusuchen hat.

Verzichtet der Berufsunfähigkeitsversicherer auf die Arztanordnungsklausel, muss man keine Verpflichtung zu Behandlungen akzeptieren, auf die der Versicherer direkt oder indirekt Einfluss nehmen kann. Der Versicherte sucht sich selbst den Arzt seines Vertrauens.

Assekuranz

Das ist ein traditioneller Ausdruck für Versicherungswirtschaft.

Assistance

Aus Frankreich stammende Dienstleistung. Hierbei geht es um nicht übliche Versicherungsaufgaben. Denn Assistance hilft den Kunden in einer aktuellen Notlage. → Assistance-Leistungen.

Assistance-Leistungen

Diese gehen über die üblichen Versicherungsaufgaben hinaus. Assistance bedeutet weltweite, unbürokratische Hilfe rund um die Uhr, auch an Wochenenden und Feiertagen. Geboten werden technische und medizinische Hilfsdienste, sofortige Kostenübernahme-Zusagen gegenüber Leistungserbringern, das Beschaffen von Anwalt und Dolmetscher, Hilfestellung bei Verlust von Reisedokumenten und Reisezahlungsmitteln, bei Diebstahl und Totalschaden, Erkrankung, Unfall und Verletzung. Assistance-Leistungen können Bestandteil von Verkehrsservice-Versicherungen, von Auslandsreise-Krankenversicherungen oder Kraftfahrtversicherungen sein.

Atomanlagen-Haftpflichtversicherung

Speziell auf Atomanlagen zugeschnittene Haftpflichtversicherung, die die

gesetzlich geregelten Schadenersatzverpflichtungen abdeckt. Dabei handelt es sich um das Risiko des Austretens von Radioaktivität bei der entsprechenden Anlage und die Schädigung von Leben, Gesundheit und Vermögen der Bevölkerung.

AUB

→ Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen.

Aufgeschobene Rentenversicherung

Das Gegenstück zur Sofortrente bei der privaten Rentenversicherung ist die so genannte aufgeschobene Rentenversicherung. Hier sammelt man zunächst jahrelange Beitragszahlungen in einem reinen Sparvertrag an, damit diese dann später nach und nach verrentet werden.

Aufschubzeit

Zeit zwischen dem Abschluss einer privaten Rentenversicherung und Zahlung der ersten Rente, meistens im Alter von 60 oder 65 Jahren. Nach der Aufschubzeit bekommt der Versicherte die vereinbarte lebenslange Rente ausbezahlt.

Aufsichtspflichtverletzung

Eltern oder Aufsichtspersonen haften, wenn sie ihre Aufsichtspflicht über minderjährige Kinder verletzen. Haftet ein minderjähriges Kind nicht, weil es unter sieben Jahre alt ist oder nicht die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzt, so tritt die Haftpflichtversicherung der Aufsichtsperson oder Eltern nur ein, wenn diese ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Beispiel: Ein 5-jähriges Kind fährt in Begleitung seiner Mutter mit dem Rad und beschädigt dabei das Auto des Nachbarn. Eine Haftung des Kindes besteht nicht. Die Mutter hat ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt. Der

Nachbar kann keinen Schadensersatzanspruch geltend machen.

Aufwendungen

Aufwendungen für Versicherungsfälle sind der größte Aufwandsposten der Versicherungsunternehmen. Dabei handelt es sich um gezahlte und für Schadenzahlungen reservierte, also zurückgestellte, Beträge für im Geschäftsjahr eintretende Versicherungsfälle.

Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb sind die Kosten für den Abschluss von Versicherungsverträgen, für Inkasso und Bestandsverwaltung, Rückversicherung und Beitragsrückerstattung.

Aufwendungen für Kapitalanlagen umfassen die Verwaltungskosten für Kapitalanlagen, auch Abschreibungen und Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen.

Ausbildungsversicherung

Sie soll Berufsausbildung oder Existenzgründung von Kindern absichern. Es sind übliche Lebensversicherungen mit festem Auszahlungstermin, wobei Beitragszahler und Versicherter meist ein Elternteil ist. Stirbt der Elternteil vor Vertragsende, läuft die Versicherung beitragsfrei weiter. Die Leistung aus der Lebensversicherung wird zum vereinbarten Termin, zum Beispiel zum Beginn des Studiums, ausgezahlt.

Ausfalldeckung

Eine Ausfalldeckung gibt es in der Haftpflichtversicherung. Dadurch genießt ein Versicherter auch dann den Schutz durch die eigene Versicherung, wenn er durch andere geschädigt wird und der Schadenverursacher weder über eine Haftpflichtversicherung verfügt, noch den entstandenen Schaden mit eigenen Mitteln begleichen kann.

Häufig helfen die Versicherungsgesellschaften allerdings erst ab einer gewissen Schadenshöhe nach einem durch den Versicherungsnehmer erstrittenen rechtskräftigen vollstreckbaren Urteil und wenn die Vollstreckungsversuche gescheitert sind.

Ausfuhrkreditversicherung

Diese versichert das wirtschaftliche Risiko eines Lieferanten mit ausländischen Kunden. Eine Ausfuhrkreditversicherung kommt für Schäden des Exporteurs auf, die durch Ausfall von Forderungen aus Leistungen im Ausland erwachsen. Ausgeschlossen sind dabei regelmäßig politische Risiken und Risiken des internationalen Zahlungsverkehrs.

Ausgabeaufschlag

Auch Investmentgesellschaften halten gleich am Anfang der Geschäftsbeziehung die Hand mit einer Zugangsg Gebühr auf: mit den Ausgabeaufschlägen von einem bis acht Prozent. Allerdings sind die Ausgabeaufschläge der unterschiedlichen Fondsarten auch unterschiedlich hoch. Für Geldmarktfonds fordern Investmentgesellschaften maximal ein Prozent, bei Rentenfonds zwei bis vier Prozent. Offene Immobilienfonds kosten meist fünf Prozent, und bei Aktienfonds liegen die Ausgabeaufschläge zwischen vier und maximal acht Prozent.

Auslandskrankenschein

Gesetzlich Krankenversicherte können wegen der so genannten Sozialversicherungsabkommen mit EU-Ländern, der Schweiz und Tunesien in diesen Ländern die gesetzliche Krankenkasse in Anspruch nehmen. Dazu muss man sich vor Reiseantritt einen Auslandskrankenschein bei der Krankenkasse besorgen.

Auslandsrankenversicherung

Krankenversichert zu sein ist Pflicht in Deutschland. Aber für den Schutz im Ausland, speziell im außereuropäischen, tut sich eine Lücke auf. Um diese zu schließen, gibt es die private Auslandsrankenversicherung. Diese übernimmt weltweit die Kosten für die Behandlung, zahlt den Transport nach Hause und die Überführung im Todesfall. Allerdings springen Auslandsrankenversicherungen nicht ein, wenn Krankheiten absehbar waren, zahlen nicht bei Schwangerschaftsproblemen und Entbindungen.

Auslandsreise-Krankenversicherung

→ Auslandsrankenversicherung.

Ausschnittsversicherungen

Sind eine besondere Versicherungsform der privaten Unfallversicherung. Im Gegensatz zur Vollversicherung, die den Schutz für alle Unfälle im beruflichen und privaten Bereich gewährt, bieten sie nur bei bestimmten Tätigkeiten oder Aktivitäten Schutz. Beispiel: Die Dienstreise-Unfallversicherung ist eine Ausschnittsversicherung.

Außenversicherung

Eine Außenversicherung gibt es bei der Hausratversicherung. Hier versichert die Außenversicherung Sachen bei vorübergehender Entfernung (unter drei Monaten) vom eigentlichen Haushalt. Und zwar überall dort, wo Sie sich gerade befinden. Dabei gilt die Außenversicherung weltweit. Die Entschädigung in der Außenversicherung ist jedoch auf zehn Prozent der Versicherungssumme, höchstens 20 000 Mark (rd. 10 226 Euro), begrenzt. Beispiel: Sie haben eine Hausratversicherung. Der Teil des Hausrats, den Sie in den Campingurlaub mitnehmen, ist auch dort versichert.

Außerordentliche Kündigung

Neben der fristgemäßen Kündigung zum Ablauf des Versicherungsvertrages gibt es bei vielen Versicherungen auch die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung. Beispielsweise nach einem Schadensfall oder wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtungen nicht einhält.

Aussteuerversicherung

Das ist eine Kapitalversicherung mit festem Auszahlungszeitpunkt. Diese wird von einem Elternteil oder nahen Verwandten für das zu versorgende Kind abgeschlossen. Die Versicherungssumme wird dann bei Heirat des Kindes oder bei Erreichen des vorher festgelegten Höchstalters ausgezahlt. Stirbt der Versicherungsnehmer, also der Beitragszahler, läuft die Aussteuerversicherung beitragsfrei weiter.

Auszahlungstermin

Die Versicherungssumme wird an einem bestimmten Termin fällig. Einen festen Auszahlungstermin gibt es beispielsweise bei Ausbildungs-, Aussteuer-, Geburts- und Termfix-Versicherungen.

Automatik

Beiträge und Versicherungssumme werden in regelmäßigen Abständen erhöht. Meist geht es bei der Automatik um feste Prozentsätze. Für diesen erhöhten Versicherungsschutz sind üblicherweise keine Gesundheitsprüfungen nötig. Allerdings verlangen einige Versicherungsgesellschaften solche Checks, wenn zwei Anpassungen nacheinander ausgelassen werden.

Autoschutzbriefversicherung

Diese sichert gegen die Folgen von Pannen, Unfällen, Diebstählen oder Erkrankungen auf Autoreisen in Deutsch-

land, Europa und den nichteuropäischen Mittelmeerländern ab. Allerdings übernimmt die Versicherung keine Kosten für Reparaturen und Ersatzteile.

AVB

Steht für Allgemeine Versicherungsbedingungen. Das sind Regeln für die vertraglichen Rechte und Pflichten des

Versicherungsnehmers und Versicherers, gegebenenfalls ergänzt durch besondere Versicherungsbedingungen. Sie legen Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes fest. Die AVB gehören zum Geschäftsplan des Versicherers und brauchen seit Jahresmitte 1994 nicht mehr vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) genehmigt zu sein.